

Verein „IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg (IGM Elgg)“

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg (IGM Elgg)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Elgg, nachstehend Verein genannt.

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt das Ziel, die Belastung durch Elektromog insbesondere durch Mobilfunkanlagen auf dem Gemeindegebiet Elgg und der angrenzenden Region so gering wie möglich zu halten.

Der Verein setzt sich deshalb für eine minimale Anzahl und eine restriktive behördliche Bewilligungspraxis für die Erstellung von Mobilfunkantennen und anderen unter die "Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)" des Bundes fallenden Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Elgg und der angrenzenden Gemeinden ein. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere

- die Versorgung
- die Gesundheitsrisiken
- das Ortsbild
- der Umweltschutz
- die Standortfrage
- die Notwendigkeit.

Der Verein bezweckt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Vermeidung von Wertverminderungen von Liegenschaften in Elgg durch die Erstellung von Anlagen, welche unter die NISV fallen.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Gemeinde Elgg keine Verträge für die Errichtung von Anlagen, welche unter die NISV fallen, auf gemeindeeigenen Grundstücken abschliesst oder diese Entscheide zumindest direktdemokratisch gefällt werden.

II. Finanzielle Mittel

Art. 3 Art der Mittel

Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel insbesondere durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Aktionsbeiträge
- c) Vermächtnisse und Schenkungen (Spenden, Gönnerbeiträge, Unkostenbeiträge etc.)
- d) Zinsen des Vereinsvermögens
- e) Erträge aus Veranstaltungen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Als Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche ein schriftliches Aufnahmegesuch eingereicht haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein ohne die Angabe von Gründen ablehnen. Dieser Entscheid ist endgültig.

Mitglieder können jederzeit auf das Ende des Vereinsjahres austreten.

Mitglieder können ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher Entscheid ist endgültig.

Art. 5 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürlicher Personen CHF 50, für Mitglieder in Ausbildung CHF 25 (längstens bis zum 25. Lebensjahr) und für juristische Personen CHF 100. Die Beiträge sind für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Die Beiträge sind spätestens bis Ende Juli des laufenden Vereinsjahres zu entrichten, im Eintrittsjahr innert 30 Tagen nach der Aufnahmebestätigung.

Erklärt ein Mitglied während des Vereinsjahres den Austritt, bleibt der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- b) Tod des Mitgliedes.
- c) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen beschliessen, dies insbesondere dann, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Für solche Entscheide gilt der Stimmzwang.

IV. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

A. Die Vereinsversammlung

Art. 8 Oberstes Organ

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 9 Einberufung der Vereinsversammlung

a) ordentliche Vereinsversammlung:

Die ordentliche Vereinsversammlung hat jeweils bis am 30. April stattzufinden. Spätestens 20 Tage vor der Durchführung haben die Einladungen mit Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes bei den Mitgliedern einzutreffen.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eintreffen.

Über Sachverhalte, die nicht statutengemäss traktandiert wurden, kann die Versammlung nur auf Antrag des Vorstandes abstimmen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

b) ausserordentliche Vereinsversammlung:

Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind spätestens 15 Tage vor Durchführung anzukündigen unter Angabe von Traktanden und Anträgen dazu.

Auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder ist jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, sofern ein entsprechendes Begehren schriftlich an den Vorstand gestellt wird; gleichzeitig sind die Anträge zu stellen.

Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens eine ausserordentliche Vereinsversammlung durchzuführen.

Art. 10 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes Vereinsmitglied (inkl. den Vorstandsmitgliedern) hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst.
Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

3. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich. Für die Änderung dieser Bestimmung ist die Zustimmung von drei Vierteln der stimmenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für die Vereinigung mit einem anderen Verein.
5. Während der Schulferien in Elgg sind Abstimmungen über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Vereinigung mit einem anderen Verein unzulässig.
6. Die Vereinsversammlung wird jeweils von einem Vorstandsmitglied (in der Regel vom Präsidenten) geleitet.
7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser die GV fällt einen Beschluss für geheime Durchführung.
8. Über die Vereinsbeschlüsse wird innerhalb von 20 Tagen ein Protokoll erstellt, das vom Präsidenten und Protokollführer zu unterschreiben ist.

Art. 11 Befugnisse der Vereinsversammlung

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Präsidenten
- c) Kenntnisnahme vom Bericht der Kontrollstelle
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Kassiers und des übrigen Vorstandes
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kontrollstelle
- i) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- j) Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- l) Auflösung des Vereins.

B. Der Vorstand

Art. 12 Anzahl, Wahl, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: Präsident, Kassier und Protokollführer. Es können max. vier weitere Personen in den Vorstand bestellt werden (zum Beispiel Vizepräsident, Beisitzer etc.).

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; die Wiederwahl ist möglich.

In den Vorstand sind ausschliesslich Vereinsmitglieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei Entschädigungen. Spesen werden entschädigt, der Vorstand erlässt ein Reglement.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht der Vereinsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist er für die Besorgung der nachfolgend genannten Geschäfte zuständig:

- a) Die Vertretung des Vereins gegen aussen erfolgt in der Regel durch den Präsidenten
- b) Laufende Geschäfte und Tätigkeiten im Sinne des Zweckartikels
- c) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlungen
- d) Vollzug der von den Vereinsversammlungen gefassten Beschlüsse
- e) Information der Mitglieder
- f) Information der Bevölkerung
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Ein besonderes Augenmerk legt der Vorstand auf den Kontakt und den Informationsaustausch mit den Gemeindebehörden, interessierten Kreisen sowie den Mobilfunkbetreibern und verwandten Organisationen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg (per E-Mail möglich) gefasst werden (Einstimmigkeit).

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen innerhalb des Vorstandes und die Art der Zeichnung.

Art. 16 Finanzkompetenz

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz gemäss genehmigtem Budget.

Ausserhalb des Budgets verfügt er über eine Kompetenz von höchstens CHF 3'000 pro Vereinsjahr.

C. Die Kontrollstelle

Art. 17 Wahl und Amtsdauer

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Vereinsjahren eine Kontrollstelle. Sie besteht aus höchstens zwei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.

Vorstandsmitglieder können nicht als Kontrollstelle gewählt werden.

Art. 18 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und die Einhaltung der statutarischen Vorschriften. Sie hat das Einsichtsrecht in die Protokolle der Vorstandssitzungen. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht bis jeweils Ende Februar.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Art der Publikationen

Alle Mitteilungen und Einladungen an die Vereinsmitglieder erfolgen in der Regel an die Email-Adresse des Mitglieds. Ausnahmsweise können Mitteilungen und Einladungen auch auf dem Postweg erfolgen.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine aktuelle Email-Adresse anzugeben. Als gültige Email-Adresse gilt jeweils die zuletzt angegebene.

Besitzt ein Mitglied keine Email-Adresse, erfolgen Mitteilungen stets an die zuletzt angegebene Postadresse.

Art 21 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag, ausser bei strafbaren Handlungen.

Art. 22 Vereinsauflösung

Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen humanitären Organisation zu. Der Vorstand unterbreitet der Vereinsversammlung diesbezügliche Vorschläge. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Bezeichnungen und Inkrafttreten der Statuten

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich für Personen beiderlei Geschlechts.

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 19.11.2010 in Kraft.